Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates

19.08.2020

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Strukturentwicklung und Wirtschaftsförderung	**Datum:**	28.07.2020
Aktenzeichen:		**Vorlage Nr.**	**B-0036/20/36-219**

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Behandlung**
Ortsgemeinderat	19.08.2020	öffentlich	Entscheidung

Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED

Sachverhalt:

Auf Initiative des Landkreises Vulkaneifel wurden in der Umsetzung des Kreisklimaschutz-konzeptes verschiedene Modelle zur kreisweiten Umrüstung der Straßenbeleuchtungen auf LED geprüft.

Dabei ist jede Ortsgemeinde einzeln betrachten, da unterschiedliche finanzielle Ausgangslagen bestehen sowie in Teilen bereits Umrüstungen auf LED-Technik erfolgt sind.

Im Rahmen der Vorprüfung wurden alle Alternativen geprüft - wie z.B. Ausstieg aus den ehem. RWE-Verträgen mit Neuabschluss (Inanspruchnahme von Zuschüssen aus der Kommunalrichtlinie, Landeszuschüsse etc.) evtl. auch über einen kreisweiten Rahmenvertrag.

Weiterhin wurde z.B. auch mit der Energieversorgung Mittelrhein (EVM) verhandelt. Diese hat kein Interesse im Landkreis Vulkaneifel als Konkurrent anzutreten - außerdem müsste dann seitens EVM oder anderer potentieller Mitbewerber erheblich in Infrastruktur investiert werden. Die bestehenden RWE-Verträge wurden inhaltlich durch den Landkreis überprüft.

In den bestehenden laufenden Verträgen die seinerzeit fast flächendeckend - auf Empfehlung des Gemeinde- und Städtebundes geschlossen wurden - ist das Eigentum auf RWE / Innogy übertragen worden.

Es ist zwar eine Ausstiegsklausel enthalten, dann müssten die Ortsgemeinden jedoch die komplette Anlage zum Restwert zurückkaufen und dann auch noch weiterhin Netzentgelte zahlen. Eine Investition die sich die meisten Ortsgemeinden nicht leisten können

Ziel der Verhandlungen auf Kreisebene mit Innogy war es daher, das die Gemeinden von Beginn an - sofort nach der Umrüstung auch Einsparungen generieren die die Haushalte vor Ort entlasten.

Folgende Dinge wurden vereinbart:

1)
Die Umrüstung kann im Rahmen der Wartung erfolgen kann (Reduzierung der Umrüstungskosten)

2)
Wenn sich möglichst viele Gemeinden bei der kreisweiten Umrüstaktion beteiligen, können erhebliche Einsparungen durch einen Großeinkauf der Lampenmodule erzielt werden. Diese Einsparungen können sofort an die Kommunen weitergegeben wird.

c)
Eine Öffnungsklausel wurde festgelegt, falls die Gemeinde die Energie für die Straßenbeleuchtung künftig evtl. selber produzieren möchte (z.B. Wind/PV mit entsprechender Speichertechnik).

Konkret liegt der Ortsgemeinde Steffeln folgendes Angebot der Innogy vor:

Leuchtstellen Insgesamt:	176
Noch nicht mit LED ausgestattet:	170

<u>Stromverbrauchskosten</u>

heute	54.362 kWh	11.111,60 €
nach Umrüstung	19.148 kWh	3.913,82 €

Ersparnis 7.197,78 €

<u>Netznutzungskosten</u>

heute	14,622 kW	1.476,82 €
nach Umrüstung	6,372 kW	643,57 €

Ersparnis: 833,25 €

<u>Wartungskosten</u>

Ersparnis	4,17 €/LS	**Ersparnis: 733,92 €**

<u>Ges. Ersparnis /a 8.764,95 €</u>

kalkulierte Kosten für die Umrüstung	66.018,58 €
KEK- Förderung	5.220,50 €

<u>Kosten ges. 60.798,08 €</u>

Amortisationszeit damit: 6,90 Jahre

Bei den Umrüstungskosten handelt es sich um Bruttopreise. Eine Umsetzung des Projekts ist laut Innogy im Jahr 2020 nicht mehr möglich. Eine weitere Ersparnis mit dem bis zum 31.12.2020 reduzierten Mehrwertsteuersatz scheidet damit aus.

Es gibt drei Formen der Finanzierung:

1. Eigenmittel der Gemeinde
2. Kommunalkredit
3. Vorfinanzierung durch Innogy (verzinstes Contracting-Modell)

Die Variante 3 müsste noch von Innogy konkret gerechnet werden, ist aber nach Einschätzung der Verwaltung eher für Kommunen interessant, die im Gegensatz zur Ortsgemeinde Steffeln hochdefizitäre Haushalte haben und über keinerlei Rücklagen oder andere Finanzierungsmöglichkeiten verfügen.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beauftragt die Ortsbürgermeisterin, die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED Technik als Investition in die Zukunft in die Wege zu leiten. Die Finanzierung soll über Eigenmittel der Ortsgemeinde erfolgen um möglichst zeitnah eine jährliche Einsparung im Haushalt von rd. 8.800 € im Bereich der Straßenbeleuchtungskosten zu generieren.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	**Datum:**	30.07.2020
Aktenzeichen:		**Vorlage Nr.**	**2-2440/20/36-220**

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Behandlung**
Ortsgemeinderat	19.08.2020	öffentlich	Entscheidung

Wirtschaftsweg "Rodderweg" - Vergabe Planungsauftrag

Sachverhalt:

Der Wirtschaftsweg „Rodderweg“ soll auf einer Länge von 1500 m in einer Breite von 3,50 m saniert werden. Die Verwaltung wurde In der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 26.11.2019 beauftragt den Wirtschaftsweg „Rodderweg“ beim DLR Eifel zur Förderung anzumelden.
Die erforderlichen Unterlagen zur Meldung wurden am 18.12.2019 beim DLR Eifel eingereicht.
Am 14.07.2020 erfolgte die Befahrung des Wirtschaftsweges mit Vertretern des DLR Eifel, der Landwirtschaftskammer, der Ortsbürgermeisterin und Herrn Langens von der VG Gerolstein. Hierbei wurde seitens des DLR mitgeteilt das der Weg die Kriterien für eine Förderung erfüllt.

Zur Erstellung der für den Förderantrag notwendigen Planungsleistungen gem. HOAI wurde vom Büro Linscheid aus Schleiden ein Honorarangebot angefordert.
Hiernach betragen die Honorarleistungen für die Erstellung der notwendigen Zuschussunterlagen 4.273,34 € (brutto)

Das Honorarangebot beinhaltet neben den für den Förderantrag notwendigen Planungsleistungen auch die Honorarleitungen für die weiteren Ingenieurleistungen (Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe der Ausschreibung, Bauoberleitung , Objektbetreuung & Dokumentation, die örtliche Bauüberwachung, sowie die Nebenkosten.)

Die Honorarkosten für diese weiteren Leistungen betragen laut Angebot 16.465,27 € brutto (bei 16% Mehrwertsteuer)

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Durchführung der Maßnahme .
Der Ortsgemeinderat Steffeln stimmt der Auftragserteilung für die erforderlichen Planungsleitungen zur Erstellung der Zuschussunterlagen durch die Ortsbürgermeisterin an das Büro Linscheid aus Schleiden zum Angebotspreis von 4.273,34 € (brutto) zu.

Nach Eingang des Förderbescheides wird die Ortsbürgermeisterin ermächtigt die weiteren Honorarleistung an das Büro Linscheid aus Schleiden zu beauftragen und das Ausschreibungsverfahren durchzuführen. Die Auftragsvergabe erfolgt dann wieder im Gemeinderat.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan 2020 sind für die Planungsleistungen des Wirtschaftsweges „Rodderweg“ 20.000 € eingestellt.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	**Datum:**	31.07.2020
Aktenzeichen:	FB 2 11420-01-36 z	**Vorlage Nr.**	**2-2441/20/36-221**

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Behandlung**
Ortsgemeinderat	19.08.2020	öffentlich	Entscheidung

Pachtvertrag Sportverein Blau-Weiss Don Bosco Steffeln

Sachverhalt:
In der Sitzung vom 24.06.2020 wurde der Beschluss zum Abschluss eines Pachtvertrages zwischen der Ortsgemeinde Steffeln und dem SV Blau-Weiss Don Bosco Steffeln gefasst.
Seitens der Verwaltung wurde der Pachtvertragsentwurf erstellt. Die in der Sitzung von 24.6.2020 gewünschten Änderungen wurden eingearbeitet.

Folgende weitere Änderungen sollen in den Pachtvertrag aufgenommen werden:

Beschlussvorschlag:
Die Ortsgemeinde beauftragt die Ortsbürgermeisterin zum Abschluss des Pachtvertrages mit dem SV Blau-Weiss Don Bosco Steffeln in der Form des beigefügten Entwurfs – unter Berücksichtigung nachfolgender Änderungen:

Anlage(n):
Pachtvertrag OG Steffeln - Blau-Weiss Don bosco

Pachtvertrag

zwischen der

Ortsgemeinde Steffeln, 54597 Steffeln
vertreten durch die Ortsbürgermeister Sonja Blameuser
- nachfolgend Verpächterin genannt -

und dem

SV Blau-Weiss Don Bosco Steffeln
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Marius Blameuser und
durch den 2. Vorsitzenden Herrn Patrick Simonis,

- nachfolgend Pächter genannt -

über die Nutzung des Sportplatzes Steffeln einschließlich Unterhaltung der Sportanlage.

§ 1
Pachtgegenstand

Die Verpächterin ist Eigentümerin des Grundstückes Gemarkung Steffeln, Flur 6, Flurstück 60/5, auf der sich die unten näher beschriebene Sportanlage befindet und verpachtet diese Sportanlage dem Verein zur eigenverantwortlichen Nutzung.
Bei der Sportanlage handelt es sich um:

- Rasensportplatz einschl. Toranlage
- Barrieren um den Rasenplatz
- Laufbahn
- Bolzplatz
- Sportteil im Gemeindehaus

Mit dem Abschluss des Pachtvertrages ist ein schriftliches detailliertes Übergabeprotokoll zu erstellen.

§ 2
Gewährleistung

Eine Gewährleistung für Mängel bzgl. der Beschaffenheit der Sportanlage - auch zum Zwecke der vorgesehenen Nutzung - durch die Verpächterin wird nicht übernommen.

§ 3
Haftung

1. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Gemeinde nicht. Der Pächter ist verpflichtet, für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen und diesen der Gemeinde nachzuweisen. Dem Pächter obliegt es, die Sportanlage auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Sicherheit zu prüfen.

2. Für Sachschäden an der Sportanlage, die durch den Spiel- und Sportbetrieb entstehen, haftet der Pächter.

§ 4
Nutzung

1. Die Verpächterin verpachtet dem Pächter die Sportanlage zur Ausübung des Sport- und Spielbetriebes seiner Mitglieder.

2. Der Pächter verpflichtet sich, nach Absprache die Sportanlage anderen Ortsvereinen und der Ortsgemeinde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

3. Eine Nutzung durch ortsfremde Vereine bedarf der Zustimmung des Verpächters.

4. Die Verpächterin überträgt dem Pächter das Hausrecht.

§ 5
Pachtdauer

Die Pachtzeit läuft ab 01.01.2020 auf die Dauer von 25 Jahren.

§ 6
Pachtpreis

Die Verpächterin stellt dem Pächter die Sportanlage unentgeltlich zur Verfügung. Als Pachtpreis übernimmt der Pächter die Pflege der Sportanlage.

§ 7
Kündigung / Rückgabe des Pachtgegenstandes

1. Das Pachtverhältnis kann während der Dauer von 25 Jahren nicht gekündigt werden.

2. Der Pächter verpflichtet sich jedoch, den Pachtgegenstand sofort an die Verpächterin zurückzugeben, sobald der Sport- und Spielbetrieb von ihm eingestellt wird. In diesem Falle erlischt der Pachtvertrag.

3. Bei grober Vertragsschädigung steht der Ortsgemeinde ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. § 543 BGB gilt entsprechend.

§ 8
Unterverpachtung

Eine Unterverpachtung der Sportanlage, auch teilweise, durch den Pächter ist ausgeschlossen.

§ 9
Unterhaltungs- und Pflegearbeiten

1. Die laufenden Unterhaltungs- und Pflegearbeiten der gesamten Sportanlage sind ausschließlich Angelegenheiten des Pächters.

2. Soweit dem Pächter zusätzliche Kosten durch die Nutzung gem. § 4 Ziffer 2 dieses Vertrages entstehen, können diese Kosten gegenüber dem jeweiligen Nutzungsberechtigten geltend gemacht werden.

3. Weiterhin übernimmt der Pächter die jeweils notwendige Herrichtung der Sportanlage
   - Entfernung der Oberflächenverunreinigungen

§ 10
Kostenübernahme

1. Über eine finanzielle Förderung von Neubauten, baulichen Erweiterungen bzw. Instandsetzungen größeren Umfangs wird die Verpächterin auf Antrag des Vereins nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel im Rahmen einer Einzelfallentscheidung befinden.

§ 11
Verbesserungen usw.

Der Pächter darf im Einvernehmen mit der Verpächterin Einrichtungen und Verbesserungen vornehmen, die nach den allgemeinen Grundsätzen einem ordnungsgemäßen Betrieb der Sportanlage zweckmäßig sind.

§ 12
Nebenvereinbarungen

1. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit

2. Ergänzungen / Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

3. Die Ortsgemeinde Steffeln ist berechtigt, den Parkplatz nach Ermessen zu nutzen.

§ 13
Salvatorische Klausel

Sollten Teile des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt: das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

§ 14
Unterschriften

Steffeln, _____

_____
Sonja Blameuser
Ortsbürgermeisterin

Steffeln, _____

_____
Marius Blameuser,
1. Vorsitzender SV Steffeln

Steffeln, _____

_____
Roland Schlösser
1. Beigeordneter

Steffeln, _____

_____
Patrick Simonis,
2. Vorsitzender SV Steffeln

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	**Datum:**	10.08.2020
Aktenzeichen:		**Vorlage Nr.**	**1-2998/20/36-224**

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Behandlung**
Ortsgemeinderat	19.08.2020	öffentlich	Entscheidung

Rahmenvereinbarung der Solidargemeinschaft für erneuerbare Energien auf dem Duppacher Rücken

Sachverhalt:

Der Rahmenvertrag der Solidargemeinschaft „Duppacher Rücken“ war bereits in den letzten Beratungen des Ortsgemeinderates erörtert worden. Im Rahmen der abschließenden Beratungen haben sich noch Änderungswünsche ergeben, welche eine erneute Beratung im Ortsgemeinderat erforderlich machen.

Im Einzelnen sind dies folgende Änderungen:

1. Änderung:

   Falsche fortlaufende Nummerierung der § 7 und § 8 der Vereinbarung

   streiche: ~~§ 7 Salvatorische Klausel~~
   setze: § 6 Salvatorische Klausel

   streiche: ~~§ 8 Schlussbestimmungen~~
   setze: § 7 Schlussbestimmungen

2. Änderung:

   Veränderung des Textes/Inhaltes des § 3 (1) Abwicklung

   streiche: Text § 3 (1) Abwicklung

   ~~(1) Die beteiligten Gemeinden beabsichtigen, ihre Flächen gemeinschaftlich bzw. mit in wesentlichen Punkten gleichlautenden Verträgen an einem einheitlichen Anlagenbetreiber zu verpachten. Die Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinderäte zum Abschluss der Grundstückspachtverträge bleibt unberührt.~~

   setze: Text § 3 (1) Abwicklung

   (2) Die beteiligten Gemeinden beabsichtigen, ihre Flächen gemeinschaftlich und in gleichlautenden Verträgen an einem einheitlichen Anlagenbetreiber zu verpachten. Die Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinderäte zum Abschluss der Grundstückspachtverträge bleibt unberührt.

3. Änderung:

   Veränderung des Textes/Inhaltes § 4 erster Satz

streiche: Text § 4 erster Satz

~~Der Vertrag kann von den beteiligten Ortsbürgermeistern erst dann unterschrieben werden, wenn zuvor eine Beschlussfassung in den jeweiligen Gemeinderäten stattgefunden hat.~~

setze: Text § 4 erster Satz

Der Vertrag kann von den beteiligten Ortsbürgermeistern erst dann unterschrieben werden, wenn zuvor eine zustimmende Beschlussfassung in den jeweiligen Gemeinderäten stattgefunden hat.

4. Änderung:

Veränderung des gesamten Textes/Inhaltes § 5 Beschlüsse/Abstimmungen

streiche: gesamten Text

~~Sollten im Rahmen der Solidargemeinschaft Abstimmungen erforderlich werden, erfolgen diese in Stimmenmehrheit (je Gemeinde 1 Stimme).~~

setze: neuen Text

(1) Der Pachtverteilerschlüssel (§ 2) kann nur mit **einem einstimmigen Beschluss** der Solidargemeinschaft geändert werden.

(2) Alle anderen Entscheidungen der Solidargemeinschaft erfolgen **in Stimmenmehrheit** (je Gemeinde 1 Stimme).

Beschlussempfehlung:

Der Ortsgemeinderat stimmt nach eigehender Beratung dem beigefügten Rahmenvertrag der Solidargemeinschaft zu.

Anlage(n):
Rahmenvertrag Duppacher Rücken

Rahmenvereinbarung der Solidargemeinschaft für erneuerbare Energien auf dem Duppacher Rücken

über die Verteilung möglicher Einnahmen aus der Verpachtung von gemeindeeigenen Flächen für die Errichtung von Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien in den Gemeinden Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf, Steffeln und Schüller

Präambel

Vertragspartner sind gem. den jeweiligen gültigen Gemeinderatsbeschlüssen die:

Ortsgemeinde **Birgel**, vertreten durch Ortsbürgermeister Elmar Malburg
durch den Gemeinderatsbeschluss vom: -_____

Ortsgemeinde **Gönnersdorf**, vertreten durch Ortsbürgermeister Walter Schmidt
durch den Gemeinderatsbeschluss vom: -_____

Ortsgemeinde **Lissendorf,** vertreten durch Ortsbürgermeister Rudolf Mathey
durch Gemeinderatsbeschluss vom: -_____

Ortsgemeinde **Steffeln**, vertreten durch Ortsbürgermeisterin Sonja Blameuser
durch den Gemeinderatsbeschluss vom: -_____

Ortsgemeinde **Schüller**, vertreten durch Ortsbürgermeister Guido Heinzen
durch den Gemeinderatsbeschluss vom: -_____

Die Ortsgemeinden Gönnersdorf, Lissendorf, Steffeln und Schüller sind daran interessiert, gemeindeeigene Flächen innerhalb der Gemarkungen für die Errichtung von Windkraftanlagen durch Verpachtung an geeignete Anlagenbetreiber zur Verfügung zu stellen. Die Ortsgemeinde Birgel schließt sich mit ihren gemeindeeigenen Flächen auf der Gemarkung Lissendorf hier an.

Voraussichtlich ist von der anstehenden Teilfortschreibung des „Flächennutzungsplanes Erneuerbare Energien“ die Darstellung von entsprechende Sonderflächen auf den Gemarkungen/Flächen der Gemeinden Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf Schüller und Steffeln auszugehen. Als besonders geeignet wird der Bereich „Duppacher Rücken“ angesehen.

Unabhängig von den endgültigen Ausweisungen in der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes “Erneuerbare Energien“ möchten die benachbarten Gemeinden bereits heute eine Regelung vereinbaren, wie die Einnahmen aus der Verpachtung gemeindeeigener Flächen im Sinne eines gerechten Vorteils- und Lastenausgleichs verteilt werden sollen, falls es zur Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich „Duppacher Rücken” kommen sollte.

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1)
Diese Vereinbarung gilt im räumlichen Sinne für Pachteinnahmen, die für gemeindeeigene Grundstücke in den Gemarkungen/Flächen Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf, Steffeln und Schüller,

soweit diese im Bereich „Duppacher Rücken“ liegen, durch die Windenergienutzung erzielt werden können.

Die betreffende Fläche hat eine Gesamtgröße, geschätzt von circa 272 ha. (Anlage 1 Kartenausschnitt 1:15000 mögliche Potentialfläche)

Unter der Berücksichtigung des von der Solidargemeinschaft festgelegten bzw. ausgesuchten Projektierers und dessen Auswertung über die nutzbare Windkraftfläche erfolgt dann in diesem Bereich eine parzellengenaue Feststellung / Auflistung über die Eigentumsverhältnisse der Ortsgemeinden.

(2)
Als Pachteinnahmen gelten, die in den Pachtverträgen mit den Anlagenbetreibern vereinbarten, regelmäßigen Pachtzahlungen (Nettobeträge) für die unmittelbaren Standorte der Energie-erzeugungsanlagen. Als Pachteinnahme im Sinne dieser Vereinbarung gelten insbesondere nicht: einmalige Zahlungen, die aus Anlass des Vertragsabschlusses gezahlt werden, z.B. für Wegenutzung, Leitungstrassen Entschädigung, Pachtzahlungen für Grundstücke, auf den Nebenanlagen (z.B. Verteileranlagen, Umspannwerke) errichtet werden usw.

(3)
Vereinbarungen mit Privateigentümer über Flächen, die für den Bau von Windenergieanlagen für die Gemarkungsgemeinde erforderlich sind, hat die jeweilige Gemarkungsgemeinde zu treffen im Sinne der Gemeinschaft.
Mögliche Zahlungen an Private gehen ausschließlich zu Lasten der jeweiligen Gemarkungsgemeinde.

§ 2 Pachtverteilungsschlüssel

Die Pachteinnahmen werden zwischen allen vertragsbeteiligten Gemeinden nach den folgenden 3 Kriterien, welche jeweils zu einem 1/3 der Pachteinnahmen besteht, verteilt:

(1) Ein Drittel wird auf alle vertragsbeteiligten Gemeinden in gleichen Teilen ausgeschüttet

(2) Ein Drittel wird im Verhältnis der Zahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres verteilt.

(3) Das letzte Drittel wird im Verhältnis der nutzbaren Windparkfläche der Ortsgemeinden aufgeteilt. Diese parzellengenauen Flächen der Gemeinden, werden nach der Auswahl des Projektierers. ermittelt. Bis dahin wird die mögliche Windparkfläche Fläche von 272 ha (Anlage 1) angenommen.

§ 3 Abwicklung

(1)
Die beteiligten Gemeinden beabsichtigen, ihre Flächen gemeinschaftlich und in gleichlautenden Verträgen an einem einheitlichen Anlagenbetreiber zu verpachten. Die Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinderäte zum Abschluss der Grundstückspachtverträge bleibt unberührt.

(2)
Die vereinbarten Pachtzahlungen sind von den Anlagenbetreibern an die Kasse der Verbandsgemeinde Gerolstein zu Gunsten der jeweiligen Gemeinde zu leisten. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird ermächtigt, die notwendigen Berechnungen und Verteilungen bzw. Umbuchungen gemäß § 2 vorzunehmen. Jede Ortsgemeinde erhält vom Betreiber eine detaillierte Abrechnung.

(3)
Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr. Die Berechnungen etc. im Sinne von Abs. 2 sind bis spätestens 31.03. des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres vorzunehmen.

§ 4 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

Der Vertrag kann von den beteiligten Ortsbürgermeistern erst dann unterschrieben werden, wenn zuvor eine zustimmende Beschlussfassung in den jeweiligen Gemeinderäten stattgefunden hat.

Die beteiligten Ortsgemeinden werden sich zeitnah, nach Ratsbeschluss der einzelnen Ortsgemeinden zu dieser Rahmenvereinbarung, für einen Projektierer entscheiden, der die Entwicklung des Flächennutzungsplanes im Bereich “Erneuerbare Energien” begleitet.

Die Laufzeit des Vertrages tritt erst mit dem Tag der Verpachtung der Flächen an den Anlagenbetreiber in Kraft und hat eine Laufzeit von 30 Jahren.

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um weitere 5 Jahre, wenn er nicht spätestens 2 Jahre von Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.

Während der Laufzeit des Vertrages ist die Aufhebung möglich, wenn sie übereinstimmend von allen Vertragsparteien gefordert wird.

§ 5 Beschlüsse/Abstimmungen

(1)
Der Pachtverteilerschlüssel (§ 2) kann nur mit **einem einstimmigen Beschluss** der Solidargemeinschaft geändert werden.
(2)
Alle anderen Entscheidungen der Solidargemeinschaft erfolgen **in Stimmenmehrheit** (je Gemeinde 1 Stimme)

§ 6 Salvatorische Klausel

(1)
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine wirksame und durchführbare Regelung treffen, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst

nahekommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgen haben.

(2)
Sofern eine gesetzliche Änderung eintreten sollte, wonach die Einnahmen aus der Standortverpachtung bei der Berechnung der Umlagen von dem Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) zu berücksichtigen sind, ist diese Rahmenvereinbarung neu zu verhandeln.

§ 7 Schlussbestimmung

Änderungen / Ergänzungen dieses Rahmenvertrages bedürfen der Schriftform. Jede beteiligte Gemeinde erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung. Eine weitere Ausfertigung verbleibt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein.

Birgel, den _____
Für die Ortsgemeinde Birgel

_____
Birgel, Ortsbürgermeister

Gönnersdorf den _____
Für die Ortsgemeinde Gönnersdorf

_____
Gönnersdorf, Ortsbürgermeister

Lissendorf den _____
Für die Ortsgemeinde Lissendorf

_____
Lissendorf, Ortsbürgermeister

Steffeln den _____
Für die Ortsgemeinde Steffeln

_____
Steffeln, Die Ortsbürgermeisterin

Schüller den _____
Für die Ortsgemeinde Schüller

_____
Schüller, Ortsbürgermeister

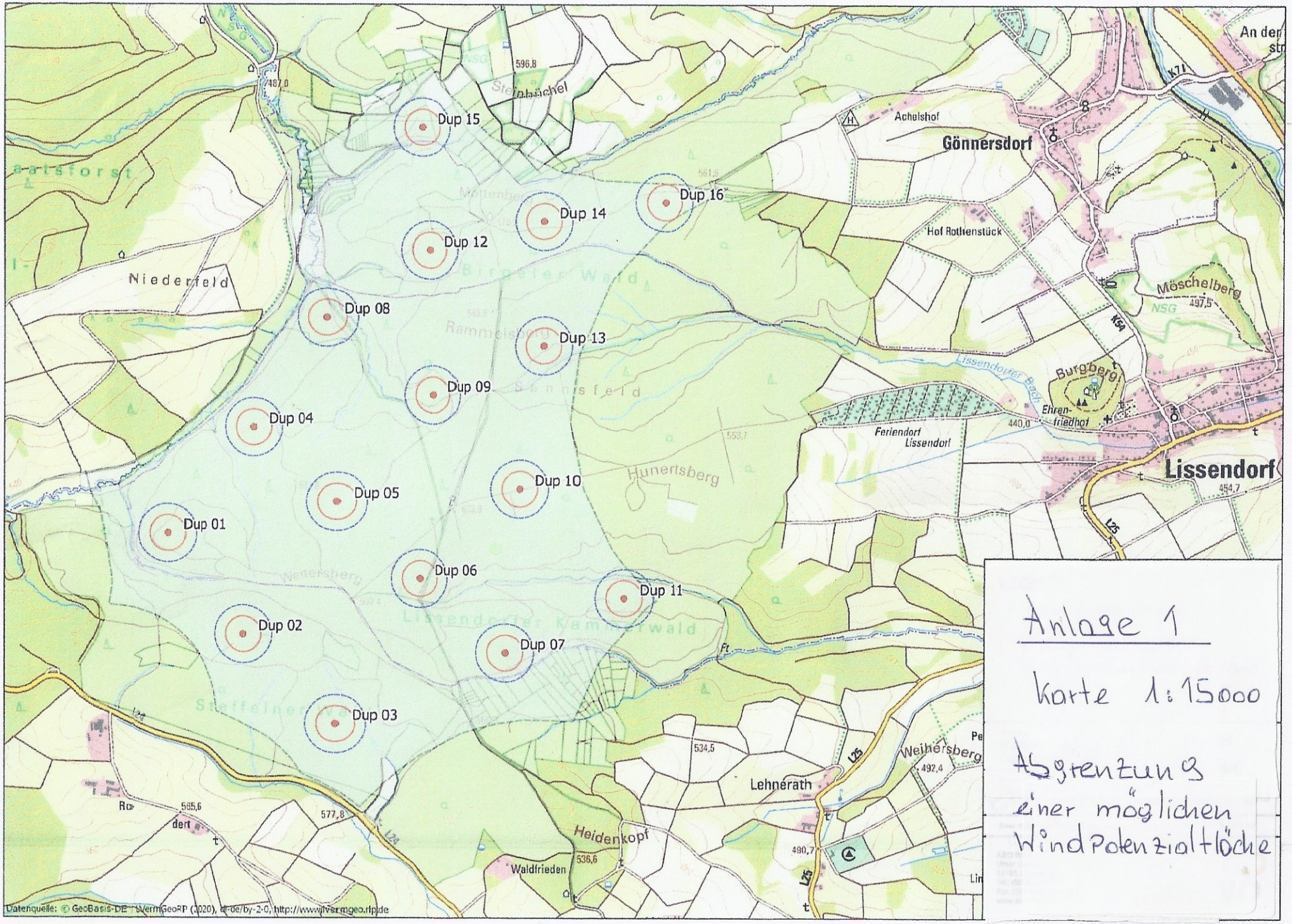

Anlage 1

Karte 1:15000

Abgrenzung einer möglichen Windpotenzialfläche